

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER B&B OPAKOWANIA SP. Z O.O.

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Verkäufer: **B & B Opakowania Sp. z o.o., mit Sitz in Malomice**

Käufer: **der Erwerber des Produkts**

Produkt: **das Erzeugnis des Verkäufers**

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle eingereichten Preisangebote, Angebote und Ausschreiben, alle angenommenen Aufträge und regeln alle Verkäufe des Verkäufers an den Käufer, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich in einem separaten Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen, die der Käufer vorschlägt, sind nichtig und unwirksam, es sei denn, sie sind in einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung enthalten.

1. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 1.1. Die Transaktionspreise sind Nettopreise und enthalten keine Steuern, Verbrauchssteuern, Abgaben, Zölle oder sonstigen Gebühren, die im Land des Käufers erhoben werden.
- 1.2. Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlich zulässigen Höchstzinssätze.
- 1.3. Die Zahlungen erfolgen gemäß den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gesondert vereinbarten Fristen und Modalitäten nach Erhalt einer MwSt.-Rechnung.
- 1.4. Bei Zahlungsunfähigkeit oder begründeten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Stabilität oder Kreditwürdigkeit des Käufers, bei Zahlungsschwierigkeiten oder Verzug mit der vorherigen Zahlung hat der Verkäufer, soweit gesetzlich zulässig, das Recht: (i) verbleibende Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage von Vorauszahlungen oder Zahlungsgarantien vorzunehmen; (ii) die betreffenden Zahlungsbedingungen anzupassen; (iii) zu verlangen, dass alle zu zahlenden Rechnungen sofort zu begleichen sind.
- 1.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Verkäufer geschuldete Beträge in Abzug zu bringen.

2. LIEFERBEDINGUNGEN

- 2.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren auf dem Gelände des Verkäufers gemäß der FCA-Formel (INCOTERMS 2010) und wird dort angenommen.
- 2.2. Das Risiko geht gemäß der geltenden INCOTERMS-Regelung auf den Käufer über.
- 2.3. Bei Lieferungen, bei denen der Transport vom Verkäufer organisiert wird, hat der Käufer für einen sicheren und angemessenen Zutritt zum und ebensolcher Abfahrt vom Entladeort zu sorgen, um Verzögerungen bei der Lieferung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der Käufer für

eine angemessene Infrastruktur zum Entladen der Produkte zu sorgen (wobei in begründeten Fällen ein Vertreter des Käufers anwesend sein muss).

- 2.4. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Produkte innerhalb von höchstens 3 Stunden nach Meldung der Entladebereitschaft entladen werden.

3. LAGERUNGS- UND VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Alle Produkte müssen mit geschlossenen Verschluss-Stopfen gelagert werden, im Falle von technologischen Öffnungen müssen sie mit Blenden gesichert werden.
- 3.2. Deckelfässer müssen mit einem Deckel mit Dichtung verschlossen und mit einem Spannring gesichert werden.
- 3.3. Das Produkt muss in trockenen, überdachten Lagerhallen, fern von Feuchtigkeit und anderen flüchtigen chemischen Verbindungen und Einflüssen aufbewahrt werden.
- 3.4. Die Lagerung des Produkts im Freien ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Verkäufers zulässig. Wenn das Produkt im Freien gelagert wird, dann ist ein fester Untergrund und ein Wasserableitsystem notwendig.
- 3.5. Die Lagerung im Freien führt zum Erlöschen der Garantie, da die Möglichkeit besteht, dass das Produkt korrodiert.
- 3.6. Die Bedingungen für das Stapeln von leeren und vollen Produkten hängen von der Art und Konstruktion des Produkts ab. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Anfrage für das jeweilige Produkt Informationen über die Stapelfähigkeit des Produkts zur Verfügung stellen.
- 3.7. Bei Deckelfässern, die für flüssige Materialien bestimmt sind, sollte das Produkt durch eine Öffnung bzw. einen zusätzlichen Verschluss im Deckel befüllt und der Deckel nur vom Endverbraucher geöffnet werden. Wird der abnehmbare Deckel früher geöffnet, können die Produkthanforderungen gemäß Gefahrgutzulassung (UN-Zertifikat) nicht mehr gewährleistet werden.

4. REKLAMATIONSVERFAHREN

- 4.1. Die Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Produkte verjähren nach einem (1) Jahr ab dem Datum der Lieferung der Produkte.
- 4.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, außer für Kunden, die natürliche Personen sind.
- 4.3. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf die Geltendmachung von Reklamationen in Bezug auf die in irgendeiner Lieferung enthaltenen Produkte verzichtet, wenn diese Reklamationen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen (i) ab Lieferung bei sichtbaren Mängeln oder falschen Mengen, (ii) ab der Offenlegung von Mängeln im Falle von versteckten Mängeln, schriftlich mit einer genauen Beschreibung der Mängel beim Verkäufer eingereicht werden.
- 4.4. Wenn der Verkäufer die Qualitätsbeanstandung akzeptiert, ist er verpflichtet, nach seiner Wahl: (i) die mangelhaften Waren auf Kosten des Verkäufers innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist durch mangelfreie Waren zu ersetzen, oder (ii) den Preis des Produkts

entsprechend dem Mangel zu mindern, nachdem zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der Preisminderung mit dem Käufer getroffen wurde.

5. GARANTIE UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 5.1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den Spezifikationen entsprechen.
- 5.2. Die Garantie gilt nur für den ersten Gebrauch des Produkts.
- 5.3. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für Produkte, die missbräuchlich oder nicht fachgerecht verwendet, vernachlässigt, unsachgemäß gelagert oder behandelt wurden, Feuchtigkeit oder korrosiven Atmosphären ausgesetzt wurden, einschließlich der Lagerung oder Verwendung der Produkte im Widerspruch zu Punkt 3 und 4 dieser Bedingungen.
- 5.4. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Auswahl einer geeigneten Innenbeschichtung für die zu füllende Ware, diese Verantwortung liegt beim Käufer. Kein Vertreter des Verkäufers ist berechtigt, eine diesbezügliche Entscheidung oder Feststellung zu treffen. Der Verkäufer kann die Art der zu verwendenden Beschichtung auf der Grundlage von bekannten Beständigkeiten empfehlen. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die tatsächliche Eignung der Beschichtung zu überprüfen.
- 5.5. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Auswahl der geeigneten Verpackungs- bzw. Produktart für das Füllgut des Kunden in Bezug auf die Verpackungsgruppe (I, II, III) und die Art und die Gefahrenklasse der verpackten Güter gemäß den einschlägigen ADR-, IATA-, RID-, und ADN-Vorschriften. Diese Auswahl und die resultierende Haftung obliegt dem Käufer. Kein Vertreter des Verkäufers ist befugt, eine solche Feststellung zu treffen.
- 5.6. Der Käufer ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden im Zusammenhang mit der Verwendung eines fehlerhaften Produkts zu minimieren. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die hätten vermieden werden können, wenn der Käufer entsprechenden Maßnahmen ergriffen hätte.
- 5.7. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an den Produkten, (i) die während des Transports bei Abholung der Produkte durch den Transport des Käufers entstanden sind; (ii) die durch eine unsachgemäße Lagerung beim Käufer oder bei einem Dritten nach dem Verkauf der Produkte an den Käufer entstanden sind; (iii) die durch eine unsachgemäße oder falsche Verwendung der Produkte entstanden sind.
- 5.8. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Käufer seinem Kunden weitere Rechte, die über die vom Verkäufer gegebene Gewährleistung oder Garantie für die Produkte hinausgehen, einräumt.
- 5.9. Der Käufer ist verpflichtet, seine Regressansprüche im Zusammenhang mit Reklamationen seines Kunden gegen die Produkte des Verkäufers mit einem Reklamationsprotokoll und dem Nachweis über die Anerkennung der Reklamation des Kunden durch den Käufer, sowie dem Nachweis über die Art und Weise der Erledigung der Reklamation zu dokumentieren, wobei diese Dokumente vom Käufer per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an den Verkäufer zur Überprüfung zu senden sind.

- 5.10. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für eine Verzögerung bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, wie z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Brennstoffen, Teilen oder Maschinen, Stromausfall, Maschinenausfall oder höhere Gewalt im Sinne des Punktes 6 dieser Bedingungen.
- 5.11. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer unabhängig davon, ob der Anspruch auf unerlaubter Handlung, irgendwelcher Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung, Garantieverletzung, mangelhaften Produkten, Nichterfüllung von Verträgen oder Haftung aus einem anderen Rechtsgrund beruht, nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder für Gewinn-, Umsatz- und Ansehensverluste, unabhängig davon, ob der Verkäufer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 5.12. Die Haftung des Verkäufers ist auf die Höhe der Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.

6. HÖHERE GEWALT

- 6.1. Höhere Gewalt bedeutet eines der folgenden Ereignisse: Zufälliges Ereignis; Blitzschlag, heftiger Sturm, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Explosion, Wirbelsturm, Flutwelle, Erdbeben; Streiks, Aussperrungen, Arbeitskonflikte oder -schwierigkeiten, erklärter oder nicht erklärter Krieg, Revolution oder Handlungen von Staatsfeinden, Sabotage, Aufruhr, Aufstand, innere Unruhen; Einschränkungen in der Energie- oder Wasserversorgung, Strahlung, Epidemien, Pandemien, epidemische Zustände oder drohende epidemische Zustände, unvorhergesehene Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien durch Auftragnehmer usw., auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat.
- 6.2. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht in der Lage, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und dabei Folgendes anzugeben: (i) die höhere Gewalt, (ii) die Verpflichtungen, die sie deshalb nicht erfüllen kann, und (iii) die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt.
- 6.3. Nach dieser Mitteilung und während der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen, die aufgrund der höheren Gewalt nicht erfüllt werden können, ausgesetzt.
- 6.4. Im Falle höherer Gewalt nehmen die Vertragsparteien nach Treu und Glauben Gespräche auf, um sich über das weitere Vorgehen, insbesondere eine mögliche Neuverhandlung oder Beendigung des Vertrags, zu einigen.
- 6.5. Dauern die Umstände höherer Gewalt länger als 30 Tage ununterbrochen an, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündigen, ohne dass ihr dadurch eine Haftung für die Auflösung des Vertrages entsteht.

7. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 7.1. Diese Bedingungen und alle vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben oder mit ihnen zusammenhängen, sind nach polnischem Recht auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte des Ortes zuständig, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

Małomice, 10. August 2021